

Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
und
dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK)

§ 1
Theologische Grundlage

Im Bewusstsein ihrer historischen, kulturellen und konfessionellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede wissen sich die Evangelische Kirche in Deutschland und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund der Aufgabe verpflichtet, die Zusammenarbeit deutschsprachiger Kirchen zu stärken und dadurch der Einheit der reformatorischen Kirchen in Europa zu dienen. In tiefer Dankbarkeit gegen Gott stellen die Vertragspartner fest, dass sie seit 1973 durch die Leuenberger Konkordie in voller Kirchengemeinschaft miteinander verbunden sind.

§ 2
Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die EKD und der SEK lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) gegenseitige Information über wichtige Maßnahmen, Ereignisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Kontext,
- b) Begegnungen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen bzw. des Kirchenamtes der EKD und der Geschäftsstelle des SEK,
- c) Beratung, Projekte und Zusammenarbeit in allen Bereichen kirchlichen Lebens, insbesondere mit Bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie, Mission und Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen,
- d) die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen,

- e) ihre Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorglichen Betreuung evangelischer Christen deutscher Sprache außerhalb Deutschlands und der Schweiz und
- f) die gemeinsame Beratung über die politische Entwicklung Europas und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben insbesondere im Kontext der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

§ 3

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus der Schweiz in Deutschland

Evangelische Christen, die in der Schweiz Mitglieder einer der SEK-Mitgliedskirchen sind, werden mit Begründung ihres Wohnsitzes in Deutschland gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt.

§ 4

Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus Deutschland in der Schweiz

Evangelische Christen, die in Deutschland Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sind, werden gemäß der jeweiligen kantonalen Regelung Mitglieder derjenigen öffentlich-rechtlich anerkannten Mitgliedskirche des SEK, in deren Bereich ihr Wohnsitz in der Schweiz liegt. Die Möglichkeit, einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK) anzugehören, bleibt unberührt.

§ 5

Deutschsprachige Auslandsarbeit

- (1) Die EKD und der SEK wissen sich in der Förderung des kirchlichen Dienstes an deutschsprachigen evangelischen Christen sowohl deutscher als auch helvetischer Herkunft außerhalb Deutschlands und der Schweiz verbunden.
- (2) Der SEK unterstützt schweizerische Evangelische im Ausland. Dazu vermittelt oder entsendet er schweizer Pfarrer und Pfarrerinnen oder sozialdiakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Gemeinden, Kirchen oder Kirchenverbände im Ausland.

- (3) Zur Versehung des pastoralen Dienstes an Evangelischen deutscher Sprache im Ausland entsendet die EKD im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auf der Grundlage der bei ihr geltenden Bestimmungen und gemäß den mit den Gemeinden bzw. Kirchen existierenden Verträgen Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer EKD-Gliedkirche stehen. Der pastorale Dienst der von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen richtet sich an deutschsprachige Evangelische ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.
- (4) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskirche des SEK stehen, können von der EKD auf Auslandspfarrstellen entsandt werden unter der Voraussetzung, dass ihr Dienstverhältnis zu einer Mitgliedskirche des SEK während des Auslandsdienstes fortbesteht. Im Falle einer Entsendung durch die EKD ist zwischen der EKD und der jeweiligen Kantonalkirche zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten der Entsendung und deren Beendigung abzuschließen.

§ 6

Nebenabreden und Veränderungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 7

Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer französischsprachigen Fassung ausgefertigt. Die deutschsprachige Fassung ist verbindlich.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Für die EKD



Walter Schling

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Für den SEK

Gottfried Locher

Der Präsident des Rates des SEK

Dr. Christa C. ...

**Der Leiter der Hauptabteilung
Ökumene und Auslandsarbeit des
Kirchenamts**

Ph. Woodth

Der Geschäftsleiter

Ort:

Hannover

Ort:

Bern

Datum:

1. 9. 12

Datum:

15. Oktober 2012